

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 625/08



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dr. Christian Schertz,
Kurfürstenstr. 53, 10707 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Höch & Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin, Gz.: 399/08H001

gegen

Rolf Schälke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Graef,
Jungfrauenenthal 8, 20149 Hamburg, Gz.: ROG-89-09

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow, den Richter am Landgericht Dr. Korte und die Richterin am Landgericht Dr. Berghausen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2011 folgendes Urteil:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 15.12.2008 wird aufgehoben und der ihr zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Kostenvollstreckung durch den Antragsgegner durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.



Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt. Der Antragsgegner betreibt die Internetseite www.buskeismus.de, auf der er sich u.a. kritisch mit der presserechtlichen Rechtsprechung auseinandersetzt. In der Berliner Zeitung vom 10.4.2007 erschien ein Interview, in dem sich der Kläger zu Fragen des Presserechts äußerte (Anlage K 4). Der Beklagte kopierte Teile dieses Interviews auf seine Internetseite und fügte eigene Kommentare hinzu, wie aus folgenden Screenshots ersichtlich: (Anlage K 3):

buskeismus, Fall Schertz, Stolpe

http://www.buskeismus.de/schertz/schertz_stolpe.htm



Buskeismus

Fall Schertz

Home [Sitemap](#)



Dr. Christian Schertz zu Stolpe-Entscheidung

Zusammengestellt von Rolf Schälke

Zur Stolpe-Entscheidung folgende Interviewäußerungen

Quelle: <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/print/media/643953.html> 10.04.07

Ralf Mielke oder Hendrik Munsberg: **Vor eineinhalb Jahren urteilte Karlsruhe nicht ganz so freundlich. Im Falle des SPD-Politikers Stolpe stellte es Persönlichkeitsrechte vor Freiheit der Meinungsäußerung, als es um eine strittige Stasi-Aussage ging. Was bedeutet das in der Praxis?**

Dr. Christian Schertz:

Wir hatten bisher eine Rechtsprechung, die im Interesse der Pressefreiheit das sogenannte Privileg der Deutungsmehrheit vorsieht. Dieses Privileg besagt, dass im Falle einer strittigen Aussage stets von der für die Frage der Haftung günstigsten Deutung auszugehen ist. Wenn es also in einem Bericht hieß, die Zahlen eines Unternehmers seien schlecht, und diese Aussage mit dem Verhältnis von Umsatz und Gewinn begründet wurde, hatte das betroffene Unternehmen keine rechtliche Handhabe, selbst wenn alle anderen Firmenzahlen positiv waren. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Wenn die Aussage eines Journalisten mehrere Deutungen zulässt, muss jede mögliche Deutung wahr sein, sonst kann der Journalist zur Unterlassung verurteilt werden.

Ralf Mielke oder Hendrik Munsberg: **Das klingt nach massiven Einschränkungen für Journalisten.**

Dr. Christian Schertz:

Journalisten können künftig zur Rechenschaft gezogen werden für Deutungen ihrer Aussagen, die sie möglicherweise überhaupt nicht beabsichtigt haben. Das heißt, Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen.

Kommentar [RS]

Dr. Christian Schertz meint, dass die Stolpe-Entscheidung lediglich heißt, "Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen."

Geht das überhaupt, sorgfältig und eindeutig zu formulieren?

Bedeutet nicht der Satz, dass die Journalisten künftig sorgfältiger formulieren müssen, nicht ebenfalls, dass die Journalisten früher nicht sorgfältig genug formuliert haben?

Nach Stolpe könnte man Dr. Christian Schertz auf Unterlassung abmahnen: denn die Berliner Zeitung, in der dieses Interview veröffentlicht wurde, hat eine begrenzte Zahl von Journalisten. Die schon früher "sorgfältig" arbeitenden Journalisten könnten Herr Dr. Christian Schertz auf Unterlassung abmahnen. So ist die heutige Rechtsprechung.

Begreift Herr Dr. Christian Schertz nicht oder möchte er nicht begreifen, dass die Stolpe-Entscheidung jeder beliebigen richterlichen Entscheidung Tür und Tor öffnet?

Die nächste Interview-Aussage dieses prominenten Anwalts ist ebenfalls schlichtweg falsch:

Ralf Mielke oder Hendrik Munsberg: Viel mehr Prominente als früher klagen heute vor Gericht gegen Medienunternehmen. Auf der anderen Seite profitieren diese Prominenten von der medialen Aufmerksamkeit. Sind sie zu empfindlich?

Der Chefredakteur einer Boulevardzeitung sagte unlängst: "Wer mit uns hochfährt, fährt auch mit uns runter." Ich kann diese Einstellung nur mit erheblichen Einschränkungen nachvollziehen. Es gibt Prominente, die ihr Privatleben immer vor der Öffentlichkeit geschützt haben, nehmen Sie etwa **Harald Schmidt, Günther Jauch** oder **Herbert Grönemeyer**. Die haben ihr Privatleben eben nicht vermarktet, sind eben nicht mit den Medien hochgefahren, sondern verdanken **Ihren Erfolg ihren individuellen Leistungen - als Künstler, Moderator oder Kabarettist**. Diese Prominenten haben selbstverständlich ein Recht darauf, dass ihre Privatsphäre geschützt bleibt.

Wie sieht es wirklich aus?

Harald Schmidt hat Web-Seiten mit privaten Fotos und Informationen:

Günther Jauch hat nach Aussage des gleichen Dr. Christian Schertz zusammen mit Thomas Gottschalk den höchsten Werbewert in Deutschland von mehreren Millionen.

Günther Jauch verdankt seinen "Erfolg" ausschließlich den Medien.

Auf Herbert Grönemeyer seinen web-Seiten finden wir z.B. die folgenden Informationen, welche angeblich nichts mit der Vermarktung seiner Privatsphäre zu tun haben:

1956: Herbert Grönemeyer erblickt am 12. April in Göttingen das Licht der Welt - mit Bild als Baby

1987: Geburt von Seleni Felix, dem ersten Kind von Anna und Herbert

1988: Geburt von Marie, der Tochter von Anna und Herbert

Frage: Auf "Mensch" singen Sie über den Tod Ihrer Frau. Würden Sie zustimmen, daß es ihre persönlichste Platte ist?

Antwort: Die persönlichste Platte in einer trauernden und traurigen Richtung, so würde ich es sagen. Andere Platten wie zum Beispiel "Buchum" wären auch sehr persönlich, in einer ganz anderen Zeit. Haben so etwas Ungeheures, waren heiler und positiv und verständl. "Mensch" ist im Grunde der Gegenpol dazu. Den Leuten blieben meine früheren Lieder vielleicht ein wenig verschlossen, weil sie gar nicht wußten, wovon ich da eigentlich singe

Die deutsche Sprache wird einem so was von wichtig, man liest jede Zeitung, saugt jedes Wort auf. Ich komme mir manchmal vor wie ein Späher hier. Wenn ich abends am Schreibtisch sitze und Texte schreibe, dann denke ich manchmal, ich habe hier einen Spionageauftrag.

<http://herbert-gronemeyer.de/wrhh/swc3-0702>

Ich habe ein eigenes kleines Studio hier in London und habe dort angefangen zu schreiben. Normalerweise schreibe ich zu Hause. Da habe ich mich langsam nach vorne gehängt.

Möchte uns Dr. Schertz veralbern?

Bitte senden Sie Ihre Kommentare an [Ralf Schäfers](mailto:Ralf.Schäfers@ingos.com)
Dieses Dokument wurde zuletzt aktualisiert am 12.04.07
ingos.com

Der Antragsteller sah sich dadurch in seinen Rechten verletzt und erwirkte eine einstweilige Verfügung der Kammer vom 15.12.2008 (Az.: 308 O 625/08), mit der dem Antragsgegner verboten worden ist, die aus obigen Screenshots ersichtlichen Interviewäußerungen des Antragstellers zu vervielfältigen und/oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dagegen hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Er vertritt die Ansicht, die streitgegenständlichen Interviewäußerungen hätten keinen Werkcharakter, jedenfalls seien allenfalls die Interviewer und nicht der Antragsteller als Urheber anzusehen. Im Übrigen beruft sich der Antragsgegner auf die urheberrechtliche Zitierfreiheit.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 15. Dezember 2008 aufzuheben und den ihrem Erlass zugrundeliegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 15. Dezember 2008 zu bestätigen.

Er ist der Auffassung, seine streitgegenständlichen Interviewäußerungen genössen Werkcharakter im Sinne des § 2 UrhG. Die Grenzen des Zitatrechts gemäß § 51 UrhG habe der Antragsgegner überschritten. Insbesondere zeige er in seinen Ausführungen selbst, dass es problemlos möglich gewesen wäre, die maßgeblichen Kernaussagen der zitierten Interviewäußerungen in jeweils einem Satz zusammenzufassen. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Antragsgegner ihn seit Jahren in rechtlich unzulässiger Weise auf seiner Homepage vorführe.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 27.4.2011 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die einstweilige Verfügung ist nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung aufzuheben und der zugrundeliegende Antrag zurückzuweisen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, namentlich nicht gemäß § 97 Abs. 1 UrhG.

1. Die letzte der streitgegenständlichen Interviewäußerungen, in der sich der Antragsteller zu der Frage äußert, ob einige Prominente heute gegenüber den Medien „zu empfindlich“ seien, ist bereits nicht als Werk im Sinne des § 2 UrhG anzusehen, insbesondere nicht als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 UrhG. Zwar gelten nach den Grundsätzen der „Kleinen Münze“ (auch) insoweit geringe Anforderungen (vgl. dazu: Schulz, in: Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 2, Rn. 85). Die fragliche Interviewäußerung des Antragstellers beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf den weder in sprachlicher noch in inhaltlicher Hinsicht als schöpferisch anzusehenden schlichten Hinweis, dass es durchaus auch Prominente gebe, die ihren Erfolg nicht der Vermarktung ihres Privatlebens in den Medien, sondern allein ihren individuellen Leistungen verdanken.

Ein Werkschutz lässt sich insoweit auch nicht aus dem Zusammenhang mit den beiden ersten streitgegenständlichen Interviewäußerungen des Antragstellers ableiten, denn diese betreffen einen inhaltlich gänzlich eigenständigen Kontext, nämlich die sogenannte „Stolpe“-Rechtsprechung.

2. Den beiden Interviewäußerungen zur „Stolpe“-Rechtsprechung ist zwar als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 UrhG Urheberrechtsschutz zuzubilligen. Gemessen am Maßstab der „Kleinen Münze“ liegt eine hinreichende persönliche geistige Schöpfung insoweit darin, dass der Antragsteller die Kernaussage der – in ihren Verästelungen hoch komplexen – „Stolpe“-Rechtsprechung in einer für Laien verständlichen Sprache prägnant zusammengefasst hat.

Der Antragsteller ist auch als alleiniger Schöpfer dieses Teils des Interviews als Urheber im Sinne des § 7 UrhG anzusehen.

Das Vervielfältigen (§ 16 UrhG) und öffentliche Zugänglichmachen (§ 19a UrhG) dieser Interviewäußerungen war jedoch im angegriffenen Kontext vom Zitatrecht des § 51 UrhG

gedeckt. Danach ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zitatzweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist ein Zitat gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UrhG u.a. dann, wenn Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die angegriffene Kommentierung genießt ihrerseits Werkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Die von dem Antragsgegner geäußerte Auffassung, der Antragsteller müsse nach den von ihm dargelegten Grundsätzen der „Stolpe“-Rechtsprechung nunmehr selbst befürchten, abgemahnt zu werden, nämlich von schon zuvor „sorgfältig arbeitenden“ Journalisten der „Berliner Zeitung“, mag man als juristisch unzutreffend oder gar als abwegig ansehen. Die in mehreren gedanklichen Schritten vollzogene Herleitung dieser These erfüllt aber jedenfalls aufgrund der in ihr auf die Spitze getriebenen Rabulistik die (geringen) Anforderungen der „Kleinen Münze“, so dass offen bleiben kann, ob § 51 UrhG die Schaffung eines neuen (übernehmenden) Werkes voraussetzt (zum Streitstand: Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 51, Rn. 6).

In welchem Umfang zitiert werden darf, hängt stets von einer Gesamtabwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls ab. Danach hat der Antragsgegner den Rahmen eines zulässigen Zitats vorliegend nicht überschritten. Er greift in seiner Kommentierung zwar zunächst nur den letzten Satz der zitierten Äußerungen des Antragstellers auf („Das heißt, Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen“). Die daran anknüpfenden Ausführungen wären aber für den Leser nicht nachvollziehbar, wenn der Antragsgegner nicht zuvor auch die eigenen Erläuterung des Antragstellers zur „Stolpe“-Rechtsprechung im Wortlaut zitiert hätte, denn dem Antragsgegner geht es ja gerade darum, den Nachweis zu führen, dass diese Erläuterungen nach den vom Antragsteller selbst dargestellten Grundsätzen rechtlich angreifbar seien, was der Antragsteller offenbar verkenne („Begriff Herr Dr. Christian Schertz nicht oder möchte er nicht begreifen, dass die Stolpe-Entscheidung jeder beliebigen richterlichen Entscheidung Tür und Tor öffnet?“).

In die Gesamtabwägung nach § 51 UrhG hat ferner einzufließen, dass sich der Antragsteller mit seinen Interviewäußerungen aus freien Stücken gezielt an eine unbestimmte Öffentlichkeit gewandt hat und an einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser Form der Selbstdarstellung eines Anwaltes ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, so dass sich der Antragsgegner insoweit auf den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG berufen kann. Hätte der Antragsgegner – wie vom Antragsteller gefordert – nur den letzten Satz aus den beiden in Rede stehenden Interviewäußerungen des Antragstellers zitiert, hätte dies im Übrigen leicht eine sinnentstellende Verkürzung zur Folge haben können. Hinzu kommt, dass sich die Schöpfungshöhe der beiden in Rede stehenden Interviewäußerungen des Antragstellers eher am unteren Ende des für den Werkschutz erforderlichen Spektrums bewegt. Auch dies führt dazu, dass die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers in urheberrechtlicher Hinsicht als gering anzusehen ist und im Ergebnis hinter dem öffentlichen Interesse an der angegriffenen Publikation zurückzutreten hat.

Darauf, ob der Antragsgegner an anderer Stelle durch seine Publikationen Rechte des Antragstellers verletzt hat, kommt es nicht an, denn auch wenn dies der Fall sein sollte,

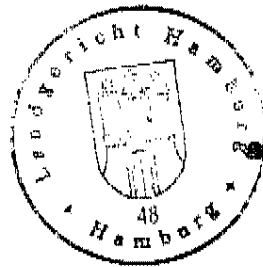
würde dadurch die Freiheit des Antragsgegners, in rechtlich *nicht* zu beanstandender Weise zu berichten, nicht beschränkt.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Rachow

Dr. Korte

Dr. Berghausen



Ausfertigt

als Urkundsbeamt(in) der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Berghausen', written over the typed name and title.